

die Forderung nicht durch freiwillige Zahlung oder durch Vollstreckung in das Arbeitseinkommen des Schuldners befriedigt werden kann. Dies sichert die verlustlose Erfüllung der Schuldverpflichtung. Die Pfandverwertung kann dagegen zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers nur in Abhängigkeit vom noch vorhandenen Gebrauchs- und Tauschwert der Sache führen, ähnlich wie dies beim Verkauf eines vor Inkrafttreten des ZGB an der Sache begründeten Sicherungseigentums der Fall gewesen wäre.

Das Volkseigentum ist auch durch die Pfandsicherung ausreichend geschützt, da eine Veräußerung der Pfandsache nur mit Zustimmung des Gläubigers erfolgen darf (§ 448 Abs. 3 ZGB).

### **Übergangsbestimmungen für erbrechtliche Verhältnisse**

Für die Beurteilung erbrechtlicher Verhältnisse kommt es darauf an, ob der Erbfall vor oder nach Inkrafttreten des ZGB eingetreten ist (§ 8 Abs. 1 EGZGB).

Auf rechtliche Verhältnisse, die durch einen vor Inkrafttreten des ZGB eingetretenen Erbfall bestimmt werden, ist das bisherige Recht anzuwenden. Vor dem 1. Januar 1976 errichtete Testamente sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit (Testierfähigkeit des Erblassers, Form der Errichtung oder Aufhebung) nach dem bisherigen Recht zu beurteilen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EGZGB). Dies sichert den weiteren Bestand aller bisher gültigen und wirksam errichteten Testamente. Inhaltlich sind alle Testamente dem nach § 8 Abs. 1 EGZGB maßgeblichen Recht unterworfen.

Stirbt der Erblasser nach dem 1. Januar 1976, sind die erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB für die Wirkung und Auslegung des Testaments maßgebend. Eine vor Inkrafttreten des ZGB verfügte Vor- und Nacherbfolge bleibt auch nach diesem Zeitpunkt weiter wirksam bestehen. Ihre Folgen sind jedoch dem neuen Rechtszustand nach Inkrafttreten des ZGB insoweit angepaßt, als in den Fällen, in denen der Erbfall nach Inkrafttreten des ZGB eintritt, eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Vorerben nicht mehr besteht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EGZGB). Der zunächst berufene Erbe erbt als befreiter Vorerbe, d. h. als Erbe im Sinne des ZGB. Dagegen bleibt eine vor Inkrafttreten des ZGB durch Testament verfügte Bestimmung eines Ersatz-erben auch nach diesem Zeitpunkt ohne Inhaltswandel bestehen, da durch das ZGB in diesen Beziehungen eine Rechtsänderung nicht eingetreten ist.

### **Übergangsbestimmungen für Stiftungen und Warenzeichen**

Für die Rechtsstellung bestehender *Stiftungen* gilt das bisherige Recht (§§ 80 ff. BGB) weiter (§ 9 EGZGB). Entsprechend der bisherigen bewährten Praxis übt der Rat des Bezirks die Funktion der Aufsicht und Kontrolle über Stiftungen in seinem Territorium aus. Er hat die Befugnis, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Auflösung einzuleiten, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet ist.

Die Überleitungsbestimmung für bestehende *Warenzeichenverbände* (§ 10 EGZGB) ist erforderlich, weil mit dem ZGB die Bestimmungen über eingetragene Vereine (§§ 55 ff. BGB) wegfallen, die gegenwärtig die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit solcher Verbände bilden. Die Regelung steht im engen Zusammenhang mit § 12 Ziff. 3 EGZGB, durch die § 21 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. I S. 216) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 15. November 1968 (GBl. I S. 357) eine neue Fassung erhielt; sie regelt Rechtsstellung und Befugnisse der Warenzeichenverbände. Das Register für Warenzeichenverbände wird künftig beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen geführt.

### **Anwendung der Verjährungsbestimmungen des ZGB auf laufende Fristen**

§ 11 EGZGB geht von dem Grundsatz aus, daß das ZGB auf die Verjährung aller Ansprüche anzuwenden ist, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht verjährt

sind. Da das ZGB jedoch erheblich kürzere Verjährungsfristen vorsieht als die bisherigen Regelungen, wurde bestimmt, daß eine vor Inkrafttreten des ZGB begonnene Frist nicht früher als sechs Monate nach diesem Zeitpunkt endet.

Ist die Verjährung noch nicht vollendet, findet mit Inkrafttreten des ZGB die verkürzte Verjährungsfrist des ZGB Anwendung. Dies soll jedoch im Ergebnis nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist führen, wenn nach dem bisherigen Recht die Verjährung schon früher eintritt. Folgende Beispiele sollen das verdeutlichen:

Ein nach bisherigem Recht der allgemeinen Verjährungsfrist von 30 Jahren unterliegender Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, der am 15. August 1960 entstanden ist, würde nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1990 verjähren. Gemäß § 11 EGZGB gilt für derartige Ansprüche eine Frist von vier Jahren (vgl. § 474 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Diese Frist beginnt mit Inkrafttreten des ZGB. Die Verjährung des Anspruchs tritt also am 31. Dezember 1979 ein. Würde die Verjährung nach bisherigem Recht bereits am 31. Dezember 1976 eintreten, so bleibt es bei diesem Zeitpunkt.

Ein am 3. Januar 1972 fällig gewesener Anspruch auf den monatlichen Mietpreis würde nach bisherigem Recht in vier Jahren verjähren und die Verjährungsfrist am 31. Dezember 1976 enden. Nach dem ZGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verträgen zwei Jahre (§ 474 Abs. 1 Ziff. 2). Da die Verjährung noch läuft, würde nach dem ZGB für die Geltendmachung des Mietpreises ein Zeitraum bis zum 31. Dezember 1977 zur Verfügung stehen. In diesem Fall bleibt es also bei der Verjährung am 31. Dezember 1976, weil die längere Verjährungsfrist des bisherigen Rechts eher endet.

### **Änderung von Gesetzen**

Durch § 12 EGZGB wurden einzelne Gesetze geändert: das Familiengesetzbuch, das Entschädigungsgesetz, das Warenzeichengesetz und das LPG-Gesetz.

Die Änderung des § 14 FGB (Verbindungen der Ehegatten über Eigentums- und Vermögensverhältnisse) hat zur Folge, daß auch für entsprechende Vereinbarungen über Grundstücke die Formvorschriften des ZGB zwingend vorgeschrieben sind.

Die Änderung des § 52 FGB entspricht einem dringenden Anliegen der Praxis. In ihrer bisherigen Fassung bot diese Bestimmung den Organen der Jugendhilfe keine Möglichkeit, das Erziehungsrecht für solche Kinder zu regeln, deren Eltern, ohne daß sie durch gerichtliche Entscheidung in der rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit beschränkt oder entmündigt wurden, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung ihrer Persönlichkeit mit Krankheitswert unfähig sind, ihrer elterlichen Verantwortung gerecht zu werden, oder in dieser Fähigkeit erheblich beeinträchtigt sind. Die Neufassung des § 52 Abs. 1 FGB berücksichtigt, daß entsprechend dem Einweisungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 13 S. 273) nur noch ausnahmsweise ein Entmündigungsverfahren gegen psychisch Kranke, die in eine entsprechende Einrichtung eingewiesen werden, durchgeführt wird.

Die Neuregelung des § 52 Abs. 2 und 3 FGB ermöglicht es, eine Dauerlösung für die Erziehung der Kinder auch in solchen Fällen zu treffen, in denen die Fähigkeit der Eltern zur Ausübung der Erziehungsrechte nicht besteht oder erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß die Voraussetzungen für eine Entmündigung gemäß § 460 ZGB erfüllt sind. Eine derartige Entscheidung über die Ausübung des Erziehungsrechts für die Kinder konnte bisher weder nach § 50 FGB, der auf zeitweilige Maßnahmen abzielt, noch nach § 51 FGB, der Verschulden des Erziehungsberechtigten als Voraussetzung für den Entzug des Erziehungsrechts verlangt, getroffen werden.

Die Ergänzung des § 14 LPG-Ges. durch einen Abs. 4 ergibt sich aus der Notwendigkeit, das genossenschaftliche Eigentum weiter zu festigen und zu schützen.